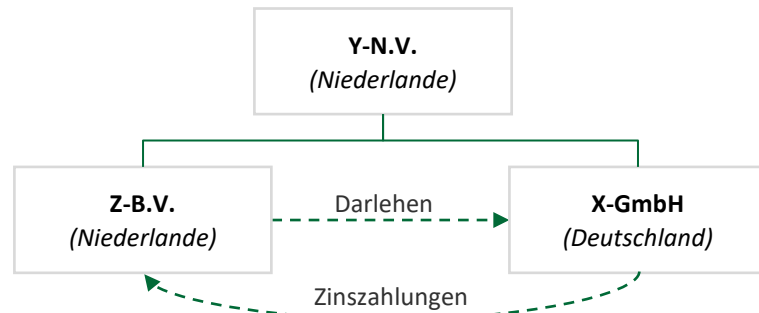




Struktur



Sachverhalt

- Die X-GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Y-N.V., eine international tätige Industrieholding. Die Z-B.V. ist eine Schwestergesellschaft der X-GmbH und fungiert als Konzernfinanzierungsgesellschaft. Die Z-B.V. reichte an die X-GmbH fortlaufend Darlehen mit Laufzeit von 4-7 Jahre aus. Die vereinbarten Zinsen betragen zwischen 4.375% und 6.45%. Es wurden **keine Sicherheiten gestellt**.
- Die X-GmbH nahm auch Fremdkapital bei Banken auf, welches insbesondere der «Betriebsmittelfinanzierung im Teilkonzern Y-GmbH» diene. Die Sollzinsen betragen 5.75% p.a. für die Inanspruchnahme im Kontokorrent. Sicherheit gemäss Vertrag war eine unbefristete selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft der Y-N.V.
- Das Finanzamt (FA) kam nach einer Aussenprüfung zum Schluss, dass die Zinsen in Zusammenhang mit den Darlehen der Z-B.V. **nicht dem Fremdvergleich entsprechen** und daher **teilweise als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) qualifizieren**. Hierzu wendete das FA die **Kostenaufschlagsmethode** an. Hingegen hält die X-GmbH die **Preisvergleichsmethode** als die **zutreffendste Verrechnungspreismethode**.
- Die X-GmbH beantragte beim BFH die **Aufhebung des Urteils des FG** und forderte u.a. die Abänderung der Bescheide, sodass keine vGA berücksichtigt werden.
- Das Finanzgericht (FG) **bestätigte die Auffassung des FA** zur Anwendung der Kostenaufschlagsmethode, sah aber eine Reduktion der vGA vor.



Grundlagen und Fragestellung

Gemäss BFH geht es im Streitfall **nicht darum**, welcher Anteil der Zinserträge nach Durchführung eines konzernweiten Fremdvergleichs bei der Z-B.V. verbleiben, **sondern** um die **Angemessenheit des Entgelts für die Kapitalüberlassung** im Verhältnis der Parteien des Darlehensvertrages. Folgende Fragestellungen sind von zentraler Bedeutung:

- Nach welcher Verrechnungspreismethode ist die Fremdüblichkeit von konzerninternen Darlehenszinssätzen zu ermitteln? Gelangt diese Verrechnungspreismethode auch dann zur Anwendung, wenn es sich um unbesicherte Konzerndarlehen handelt?
- Ist für die Beurteilung der Bonität das Stand-Alone-Rating oder die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns massgebend? Inwieweit ist eine passive Konzernwirkung zu berücksichtigen?



Auffassungen der Parteien

Auffassung des FA:

- Gestützt auf einer Aussenprüfung kam das FA zum Schluss, dass die **Darlehenszinsen nicht dem Fremdvergleich standhalten** und daher teilweise als vGA qualifizieren. Die Zinssätze sind anhand des relevanten Euriborzinses für 5-jährige Darlehen zzgl. einer Marge zur Abdeckung von Kosten und Risiken von 1.25% zu ermitteln. Anwendbar sei die **Kostenaufschlagsmethode**, da bei Darlehensgewährungen im Konzernverbund der **Dienstleistungscharakter im Zentrum stehe**. Die Z-B.V. handelt nicht als Bank, hat nur sehr geringe jährliche Sach- und Personalkosten. Wirtschaftlich gesehen übt die Z-B.V. die **Tätigkeit eines Agenten bzw. Kommissionärs** aus.
- Mangels Einzelnachweis der Refinanzierungskosten sieht das FA eine **Schätzung der Kosten** vor: Ausgehend von den Refinanzierungskosten sind die Kosten für das von der Z-B.V. bei der Ausgabe der Darlehen eingesetzte Eigenkapital entsprechend ihrer Eigenkapitalquote zu ermitteln und ein angemessener Eigenkapitalzins zu berücksichtigen. Ferner seien die Personalkosten zu beachten, die bei der Z-B.V. angefallen und den Darlehen für die X-GmbH zurechenbar sind. Auf dieser Kostenbasis sei sodann ein konzernüblicher Gewinnzuschlag von 5% anzuwenden.
- Das FA versuchte damit den Fremdvergleichspreis auf Basis der Summe der Kosten der Z-B.V. für Fremd- und Eigenkapital zzgl. Verwaltungs- und Vertriebskosten zu ermitteln.

Auffassung der X-GmbH:

- Die X-GmbH hält die vom FA angewendete Kostenaufschlagsmethode vorliegend **nicht als die am zutreffendste Verrechnungspreismethode**. Dies sei damit begründet, dass die Kostenaufschlagsmethode nur für durchgeleitete Kredite geeignet sei bzw. dann Anwendung findet, wenn der Darlehensgeber als Agent bzw. Kommissionär handelt. Vorliegend werden die durch die Darlehensvergabe resultierenden unternehmerischen Risiken alleine von der Z-B.V. getragen.
- Die X-GmbH hat sich **zur Anwendung der Preisvergleichsmethode entschieden**, insbesondere deshalb, weil der Steuerpflichtige die Methode zur Bestimmung des Fremdvergleichs **selbst wählen kann**.

Auffassung des FG:

- Das FG **stützt die Auffassung des FA** und anerkennt die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode. Nach eigenen Ermittlung fallen die Fremdvergleichszinsen aber höher aus, sodass eine **Reduktion der vom FA ermittelten vGA erforderlich** sei.
- Die von der X-GmbH präferierte Preisvergleichsmethode sei insbesondere aus folgenden Gründen **nicht anwendbar**: Der interne **Preisvergleich** scheidet aus, weil die Y-N.V. Sicherheiten (Bürgschaften) gestellt hat. Ein **externer Preisvergleich** scheidet aus, weil dieser mangels vergleichbarer Leistungsbeziehungen und Bedingungen nicht möglich sei. Vor allem sei die **Z-B.V. nicht mit einer Bank vergleichbar** und das angewendete **Credit Model** von Standard & Poor's für das Gericht **nicht nachvollziehbar (Grund: mathematische Algorithmen und betriebswirtschaftliche Kennzahlen des Ratingmodells seien unbekannt)**.



Urteil des BFH

- Im gerichtlichen Verfahren ist es Sache des FG, die im **Einzelfall** geeignetste Methode zu bestimmen. Als geeignetste Methode gilt grundsätzlich diejenige, mit der der Fremdvergleichspreis im konkreten Einzelfall mit der grösstmöglichen Wahrscheinlichkeit korrekt bestimmt werden kann.
- Das FG wird der Aufgabe zur Bestimmung der geeignetsten Methode nicht gerecht. Das angefochtene **Urteil ist aufzuheben** und die Sache ist an das FG **zurückzuweisen**.
- Die Erwägungen des FG zur Methodenwahl sind **nicht frei von Rechtsfehlern**:
 - X-GmbH **bemängelt zurecht**, dass das FG nicht hinreichend geprüft hat, ob im Streitfall die Preisvergleichsmethode anwendbar wäre.
 - Ablehnung des inneren Preisvergleichs lässt sich **nicht einzig damit begründen**, dass es an der Vergleichbarkeit der Leistung fehle, weil für Bankdarlehen – anders wie für die Darlehen der Z-B.V. – Bürgschaften der Konzernobergesellschaft gestellt worden seien.
 - Auch der externe Preisvergleich wurde **mit unzureichender Begründung verworfen**. Diesem steht grundsätzlich nicht entgegen, dass die Z-B.V. nicht die gleichen Strukturen wie eine Geschäftsbank aufweist.
 - FG setzt sich **nicht mit der Frage auseinander**, wie Dritte die Konzernzugehörigkeit bei Bemessung des Zinssatzes berücksichtigen würden und ob nicht ggf. durch Rückgriff auf die Behandlung der Gruppenzugehörigkeit im Rahmen von Ratingprozessen eine Anpassung im Vergleich zum reinen Stand-Alone-Rating vorgenommen werden kann.
 - Zu Unrecht hat das FG eine **vertiefte Befassung** mit dem von der X-GmbH verwendeten Ratingmodell **abgelehnt**.
- Die vom FG durchgeführte Schätzung nach der Kostenaufschlagsmethode **leidet auch an einem inhaltlichen Mangel**.
 - Die anteiligen Eigenkapitalkosten (Verhältnis zwischen Eigenkapital der Z-B.V. jeweils zum Jahresende und der jeweiligen Bilanzsumme) wurden für jedes Streitjahr gesondert ermittelt. Der massgebliche **Zeitpunkt** für die Prüfung auf eine vGA ist allerdings der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die **Prognose** der anteiligen Eigenkapitalkosten hätte damit **ausgehend vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** erfolgen sollen.



Implikationen

- Für Zwecke der Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinssätze ist **vor Anwendung** der Kostenaufschlagsmethode zu überprüfen, ob sich die Vergleichswerte mittels Preisvergleichsmethode ermitteln lassen.
- Massgebend für die Beurteilung der Bonität ist das **Stand-Alone-Rating** der darlehensnehmenden Gesellschaft. Die **passive Konzernwirkung** ist insoweit zu berücksichtigen, falls ein konzernexterner Darlehensgeber der Konzerngesellschaft dadurch eine Kreditwürdigkeit einräumen würde, welche die Stand-Alone-Bonität der Gesellschaft übersteigt.